

Sachgebiet Betrieblicher Brandschutz

Brände von Wärmedämmverbundsystemen mit Polystyrol-Dämmstoffen

Stand: 01.10.2019

Brände von Fassadendämmssystemen vermeiden

Polystyrol-Fassadendämmssysteme werden in großer Zahl bei der Wärmedämmung von Gebäuden eingesetzt. Dies betrifft sowohl Neubauten als auch die Nachrüstung von bestehenden Gebäuden. Während der Bauphase sind Polystyrol-Dämmplatten schwerentflammbar (DIN 4102-1). Das trifft auch auf das fertige System zu, d.h. inklusive Putz und ggf. Brandriegel (DIN 4102-20, MVV TB). Ist das Material noch unverputzt, können die Platten bei langer Flammeinwirkung leichter in Brand geraten als das System.

Maßnahmen für die Sicherheit von Beschäftigten auf Baustellen

Um dies zu vermeiden und damit Gefährdungen für Beschäftigte, aber auch Dritte zu verringern, gibt das Sachgebiet Betrieblicher Brandschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) folgende Empfehlungen:

- Baustellen nach Möglichkeit durch feste Umzäunungen, auch tagsüber, vor dem Zutritt von Unbefugten sichern, um die Gefahr von Brandstiftungen zu reduzieren.
- In der Vergangenheit sind Fassadenbrände auch durch Kleinbrände in unmittelbarer Nähe am Gebäude ausgelöst worden. Daher sollten brennbare Materialien, insbesondere noch nicht verarbeiteter Dämmstoff, aber auch Abfall oder Bauholz nicht direkt an gedämmten Fassaden, sondern in ausreichendem Abstand (mindestens 5 Meter) von Gebäuden bzw. in verschließbaren Metallcontainern lagern. Brennbarer Abfälle werden idealerweise arbeitstäglich entsorgt.
- Vorsicht beim Arbeiten mit offenem Feuer und Heißenarbeiten (z.B. Löten, Trennschleifen, Schweißen) in der Nähe von noch unverputzten, gedämmten Fassaden und sonstigen brennbaren Materialien. Es hat sich bewährt, dass solche Arbeiten erst nach Ausstellen eines [Erlaubnisscheines](#) ausgeführt werden. Der Erlaubnisschein dokumentiert eine Bewertung der geplanten Heißenarbeiten und der notwendigen Konsequenzen im Vorfeld und bietet somit ein hohes Maß an Sicherheit für alle beteiligten Personen (wie z.B. dem Auftraggeber oder der Auftraggeberin, den Ausführenden etc.) im Hinblick auf die notwendigen Brandschutzmaßnahmen. Gemäß ASR A2.2 „Maßnahmen bei Bränden“ ist auf Baustellen für jedes eingesetzte Heißenarbeitsmittel ein geeigneter Feuerlöscher mit mindestens 6 Löschmitteleinheiten (LE) vorzuhalten.
- Stets geeignete Feuerlöscher griffbereit halten und die Beschäftigten regelmäßig in deren Bedienung unterweisen.
- Brennende Polystyrol-Fassadendämmssysteme erzeugen enorme Brandrauchmengen und große Hitze. Müssen Gerüste errichtet werden, sollte gegebenenfalls darauf geachtet werden, dass eine Flucht von den Gerüstlagen im Brandfall stets über zwei, am besten entgegengesetzt liegenden Fluchtwegen gewährleistet ist, um sich möglichst schnell in Sicherheit bringen zu können.
- Im Brandfall sofort die Feuerwehr rufen (**Notruf 112**), sich und andere Betroffene in Sicherheit bringen und sofern es ohne eigene Gefährdung möglich ist, Lösversuche unternehmen.

Weitere Informationen:

[DGUV Information 205-001 „Betrieblicher Brandschutz in der Praxis“ \(überarbeitet und in Vorbereitung zur Veröffentlichung\)](#)

DIN 4102-1 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen Ausgabe 1998-05

[DGUV Information 205-025 „Feuerlöscher richtig einsetzen“](#)

DIN 4102-20 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 20: Ergänzender Nachweis für die Beurteilung des Brandverhaltens von Außenwandbekleidungen Ausgabe 2017-10

[Technische Regeln für Arbeitsstätten \(ASR\) „Maßnahmen gegen Brände“ ASR A2.2](#)

[Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen \(MV V TB\) Ausgabe August 2017 mit Druckfehlerkorrektur vom 11. Dezember 2017](#)

Herausgeber

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Betrieblicher Brandschutz

im Fachbereich Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz
der DGUV